

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.300.493

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18378/J-NR/2024

Wien, am 17. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. April 2024 unter der Nr. 18378/J-NR/2024 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Art. 5 § 66a AIVG: Arbeitslosenversicherung für Häftlinge - Folgeanfrage zu Anfragebeantwortung 17193/AB“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. Wie viele Personen sind bzw. waren seit dem 1. Jänner 2020 gemäß Art. 5 § 66a AIVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977) in Österreich arbeitslosenversichert nach den Aufzeichnungen des BMJ?
- 2. Wie teilen sich diese Personen jeweils auf die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023 nach den Aufzeichnungen des BMJ auf (Frage 1)?
- 3. Wie teilen sich diese Personen jeweils in die Kategorien Österreicher, sonstige EU-Staatsbürger, Drittstaatsangehörige sowie Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 nach den Aufzeichnungen des BMJ auf (Frage 1)?

Gemäß § 66a Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 sind Personen, die sich auf Grund eines gerichtlichen Urteils in Strafhaft oder in einer mit Freiheitsentziehung

verbundenen vorbeugenden Maßnahme nach den §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB befinden und ihrer Arbeitspflicht gemäß § 44 StVG nachkommen, für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert.

Entsprechend dieser Bestimmung waren von 1. Jänner 2020 bis 1. April 2024 insgesamt 19.015 Insassinnen und Insassen arbeitslosenversichert.

Dies betraf (bei jahresübergreifender Mehrfachnennung) im Jahr 2020 8.206 Personen, 2021 7.903, 2022 7.921, 2023 8.346 sowie von 1. Jänner bis 1. April 2024 5.273 Personen.

Eine Differenzierung nach EU- und Drittstaatsangehörigen würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen, weshalb davon Abstand genommen werden musste. Der Aufenthaltsstatus wird nicht erfasst.

Zu den Fragen 4 bis 9:

- 4. Wie viele Personen hatten seit dem 1. Jänner 2020 gemäß Art. 5 § 66a AIVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977) in Österreich nach den Aufzeichnungen des BMJ einen Arbeitslosengeld- bzw. Notstandsgeldbezug?
- 5. Wie teilen sich diese Personen jeweils auf die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023 auf (Frage 4)?
- 6. Wie teilen sich diese Personen jeweils in die Kategorien Österreicher, sonstige EU-Staatsbürger, Drittstaatsangehörige sowie Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 nach den Aufzeichnungen des BMJ auf (Frage 4)?
- 7. Welchen durchschnittlichen Arbeitslosengeld- bzw. Notstandsgeldbezug hatten diese Personen jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 nach den Aufzeichnungen des BMJ?
- 8. Wie viele Personen, die seit dem 1. Jänner 2020 gemäß Art. 5 § 66a AIVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977) in Österreich einen Arbeitslosengeld bzw. Notstandsgeldbezug hatten, waren in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 „Aufstocker“ nach den einschlägigen Bestimmungen der Sozialhilfe/Mindestsicherungsgesetzgebung nach den Aufzeichnungen des BMJ?
- 9. Wie teilen sich diese Personen jeweils in die Kategorien Österreicher, sonstige EU-Staatsbürger, Drittstaatsangehörige sowie Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 nach den Aufzeichnungen des BMJ auf (Frage 8)?

Diese Fragen betreffen nicht den Vollziehungsbereich der Bundesministerin für Justiz, weshalb dazu auch keine Daten zur Verfügung stehen.

Zur Frage 10:

- *Wie vielen Justizhäftlingen wurde gemäß § 66a Abs. 4 AIVG durch eine Justizanstalt bei der Entlassung eine Bestätigung über die Dauer der Freiheitsstrafe, die Dauer der Arbeitslosenversicherungspflicht sowie die Höhe der Beitragsgrundlage zum Nachweis des Anspruchs aus der Arbeitslosenversicherung gemäß § 46 Abs. 4 AIVG jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 sowie in den Monaten Jänner bis März 2024 ausgestellt?*

Allen arbeitenden bzw. an einer Ausbildungsmaßnahme teilnehmenden Insass:innen wird bei der Entlassung aus einer österreichischen Justizanstalt oder einem Forensisch-therapeutischen Zentrum eine Bestätigung gemäß § 66a AIVG ausgehändigt.

In den angefragten Kalenderjahren wurden Insass:innen in nachfolgend angeführter Anzahl mit einem Anspruch auf eine Bestätigung gemäß § 66a AIVG aus österreichischen Justizanstalten oder Forensisch-therapeutischen Zentren entlassen:

Kalenderjahr	Anzahl
2020	5.502
2021	5.142
2022	5.010
2023	5.665
2024	1.344

Zur Frage 11:

- *Wie hoch waren die Beiträge, die nach § 66a Abs. 6 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) zur Arbeitslosenversicherung für Strafgefangene an die Österreichische Gesundheitskasse jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 sowie in den Monaten Jänner bis März 2024 entrichtet wurden (StrafgefangenenV - Abfuhr der Beiträge)?*

Dazu wird auf nachfolgende Tabelle verwiesen:

	ALVG DG+DN
Jahr	in Mio. €
2020	2,88
2021	2,86
2022	2,93
2023	3,08
1.1.-31.3.2024	0,84

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

